Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Samstag, den 14 Merz 1801.

Biertes Quartal.

Den 2; Bentose IX,

Gefetgebender Rath, 21. Febr. (Fortfegung.)

(Beschluß der Botschaft an den Bolly. Rath, betreffend Die Schabung mehrerer jum Berfauf porgeschlagener Ct. Gallischer Rlofterguter.)

Ben naberer Untersuchung dieses Bergeichnisses aber fand ber G. R. Die barin angezeigten Schapungen, welche doch jum Theil das Fundament der Beurtheis lung über Die Amedmäßigkeit ber Berkaufe fenn fellen, fo unrichtig und niedrig angesest, daß viele biefer Echat. jungkangaben nicht einmal ben Drittheil bes mabren Werthes Diefer Guter angeigen, welches jum Theil schon bas Verhältniß bes Jahrdertrage von einigen ber: felben gegen ihre Schapung beutlich beweift. Diefe wichtige Unrichtigfeit in der Anzeige bes Wecthe biefer Nationalguter, fle ribre nun von bloger Machiafigteit, oder aber von befondern Abfichten berjenigen Beborben ber, durch die diese Tabelle Ihnen B. Bolly. Rathe aufam, erfodert Ihre gange Aufmertfamfeit und ffrenge Untersuchung, um theils ben Urfachen bavon nachzufpuren, theils aber biefen Begenftand felbft ju berich. tigen; und daber fendet Ihnen ber 3. 3. Diefe Tabelle jurud, mit der Ueberzeugung, bag Sie Diefem Gegen. fand im Allgemeinen Ihre Aufmerkjamkeit widmen, mehr Dednung in benfelben bringen, und dann nothig. findenden Falls die Tabelle bem B. R. nach ihrer Be. richtigung gur weitern Untersuchung aufs neue mittheis len werden.

Bugleich liefert auch diese Tabelle auffallende Beweise bon der noch fortdaurenden theils ungwedmäßigen theils bochft geringen Benutzung einer groffen Angabl ber ber Ration guffandigen Guter, Die feicht auf einen folchen Abtrag erhoben werden tonnten, Der für bie Ration bon einer wesentlichen Erleichterung in ihren fo man-

nigfaltigen Laften werden fonnte. Da die gange Gume ber Nationalguter überhaupt in der Republik nicht unbeträchtlich, der Abtrag berfelben ziemlich allgemein ichwach, ben vielen aber auffer allem Berhaltnif ge. ringe ift; fo glaubt ber G. R. Gie B. Bolly. Rathe ben diefem Aulag auf diefen Begenftand aufmertfam machen und Sie einladen ju muffen, Diesem wichtigen Zweig bes Rationalreichthums Ihre befondere Gorge au ichenten, und ihren Abtrag fo fehr erhoben ju fichen, als es ohne Befahr, ben Berth Des Capitals felbft ju verringern, geschehen fann.

Rolgendes Gutachten wird in Berathung und Die Untrage ber Rinangcommiffion famtlich angenommen :

Mattonalgutervetäuffe. Cant. Argau. Diftriet Mrau.

1. In der Gemeinde Thalbeim 2 und 1f4 Jucharten, nebit noch if4 Juch. Reben; bann if8 und i und if8 Buch. Bundtenland : gefchatt 1685, verfauft 3421 Fr. 5 58., porgelost 1736 Fr. 5 b8.

In Der Angabe bes Salts von bem einen Stud Bundenland fcheint ein Jerthum gu fenn. Im Stei. gerungerodel beift es 3/8 und nicht i 1/8 Juch., mas mabricheinlicher als biefe legtere Ungabe ift.

2. In ter Gein. Thatheim 1/2 Juch. Rebland : gefchat 232, beef. 962 Fr. 5 bb., borgel, 330 Fr. 5 bb.

3:n Steigerungerodel find bie s Baten ausgelaffen; fle geboren aber jum Bot.

3. In ber Gem. Thalheim 3/8 Juch. Rebland und 1/8 Juch. Bundenland : gefchatt 249, vert. 301 Fr. 5 big., borgel. 52 Fr. 5 big.

4. Un gleichem Ort 3/8 Juch. Rebland 1/8 Juch. Bundenland : gefchatt 249 , vertauft 241 Fr. 5 bg. minder gelodt 7 Fr. 5 bg. - Durch einen Bafferguf ubel jugerichtet, fo bag biefes Bot mit Mube ju erhalten war-

s. In der Gem. Thalheim 4/8 Juch. Rebland: geschätt 232, vert. 510, vorgel. 278 Fr.

6. In der Gem. Thalheim 4/8 Juch. Rebland:

geschätt 232, bert. 363, borgel. 131 Fr.

7. In der Gem. Thalheim 1 Juch. Rebland und 1/2 Juch. Bundenland: geschäft 900, verf. 2325, porgel. 1425 Fr.

8. In der Gem. Thalbeim 2/4 Juch. Rebland:

geschätt 232, vert. 540, borgel, 308 Fr.

9. In der Gem. Thalheim is Juch. Rebland:

geschätt 58, vert. 138, vorgel. 80 Fr.

Begen allen Diefen Reben bemerkt Die Berwaltungs. tammer überhaupt, daß fie wohl gegoften haben und daß fie von geringem Abtrag fenen. Im erftern Rap, port der Finanzcommigion hingegen bieg es, daß diefe Reben 500 Fr. abtragen, welches mehr als 10 p. Et. von der Schagungefumme fen, und 6 p. Et. von der Erlossimme betragen murbe.

10. Der Gennschachen ju Robr, beffebent in einem Bohnhaus famt Garten, einer Scheuue, ungefehr 30 Juch. Matt . und Ackerland, und etwa 86 Juch. Schachenland : gefch. 13540, verf. 13875, vorgel. 335 Fr.

Gebaude baufallig; Lage an der Mare, welche feit einigen Jahren ben 17 Juch. weggeschwemmt; Errich. tung einer Wehre; Abtrag gering; 517 Kr. 5 bb.

11. Das Savernenmirthehaus ju Beltheim mit bem Tavernenrecht, famt einer Bunde und einem Ruchengarten: geschäft 2650, verk. 7530, vorgel. 4880 Fr. Abtrag 187 Fr.

12. In ber Bemeinde Arau der ehemalige Landichreis berengarten von Biberstein: geschät 600, vert. 1005, vargel. 405 Fr. — Geringer Abtrag.

Unvertauft:

In der Gem. Rupperschwyl, bas bortige jum Schlof Biberftein gehörige Schachengut von 18 — 20 Juch.; geschäft um 1500 Fr. und von 90 Fr. Abtrag. Das

hochste Bot war von Fr. 3000.

Die Finangcommigion rath die Ratification ber jum Bertauf vorgeschlagenen Beraufferungen an, mit eine. weiliger Ausnahme der famtlichen Reben von Thalheim, wegen welchen die Bollziehung nabere Auskunft geben follte, indem in Betreff ihres Ertrage Die Berichte Sch zu widersprechen scheinen:

Diffrift Brugg.

1. Die Landfchreiberen Brunden in Brugg, von 1/8 Juchart: geschäft 150, verk. 230, vorgel. 80 Fr.

Laut allgem: erften Etat war die Schatzung 960 und der Ertrag 97 Ft. Die Größe bann: 1/2 Jucharti.

2. Das alte Schloß habspurg samt einer Scheune und 8 1/2 Juch. Acter . und Rebland, theils in bem Umfange beffelben, theils auffer bemfelben gelegen: geschät 3075, vert. 3200, vorgel. 125.

Unverfauft:

Der Königsfelbische Lindenhof hinter Oberburg: geschäft 25704 Fr.; höchsted Bot 21000 Fr.

In Betreff der Landichreiberen Brunten ju Brugg. rath die Kinangcommission barauf an, das wegen ber ungleichen Angaben, mehrere Austunft von der Bollziehung anbegehrt werde.

Dann Scheint ed ibr, daß die Beraufferung ber Sab. spurgerguter nicht ratificirt werden follte, weil die febr geringe Schagung blog um 125 Fr. überftiegen worden ift und weil da eine Hochwacht gefest ift, die beg Reuersbrunften Allarmschusse zu thun gehalten ift.

Diffrift Lengburg.

Der Burcherhof ju Eglischmyl, beffebend in einem Wohnhaus samt Scheuerwerk, 2 1/2 Juch. Baumgar. ten, 18 3/8 Juch. Mattland, 51 3/4 Juch. Ackerland und Soly und 1 Bierlig Rebland: geschätt 284551 vert. 32287 Fr. 5 bg., vorgel. 3832 Fr. 5 bg.

Abtrag nur 340 Fr. Benbehaltung nachtheilig Bon der Gemeinde Eglischwyl gefauft; im Detail ben weis tem nicht fo boch und noch manches unverfauft.

Die Finangcommifion rath Diefe Beraufferung an, befonters wegen bes fehr geringen Abtrags Diefes Buld.

Diftrift Zofingen.

1. Die groffe Reuti ju Bofingen, ein Saus und Scheune famt ungefahr 12 Jucharten Ackerland ir einer Einhägi: gesch. 4500, verf. 7500, vorgel. 3000 Fr.

Die Berm. Kammer migrath den Berfauf, weil der Abtrag 240 Fr. ift und einem bier wohnenden Banwart eine andere Mohnung gemiethet werden mußte; Die Bollt giebung aber tragt barauf an.

2. Der Strengelbachader jum Stiftant Bofingen 9 horig, 2 Juch. haltend: geschät 900, verk. 1852 81. 5 bB., vorgel. 952 Fr. 5 bB.

Berkauf vortheilhaft.

3. Der Stod ju Arburg mit bem Vintenschenfrecht u. 2 Garten : gefch. 5860, verf. 10515, vorgel. 4655 Fr.

Die Lofung überfteige ben wirklich febr hohen Leben. gins, und bas Gebaude bedurfe immer einiger Repara tion; fen auch der Ration nie nothwendig:

Bie der Bolly. Rath', fo glaubt die Finangcomifion die Ratifikation sämtlicher dieser Berkauffe anrathen im tonnen, und felbst auch der groffen Reute gu Zofingen, indem die Nation sich nicht in Fall seben tann, allen Sannwarten Wohnungen zu verzeigen.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Prasidenten des gesezg. Naths.

Bern, 12. Pluviofe, (10. Febr.) Da der gegenwartig ju Paris anwefende Burger Slaire dem Minifter der auswärtigen Berhaltniffe der frangofischen Republit ein Projekt einer Constitution der beloetischen Republit, mit einigen Modificationen, ju beren Unbringung der Bolly. Rath Den B. Glaire autorifirt zu haben fchien , zugeftellt hat , und der erfte Conful teinen Ausspruch thun will, bevor fein Minifter in helvetien zu Rath gezogen worden ift, jo hat er befohlen, mir diefe benden Stute zuzuweisen. Da unter andern Umffanten es mir auch barauf ankommt, biefen in Erfahrung ju bringen : ob der Befeggebungs. Rath, dem das Gefes vom 7. August Auftrag gab, einen Constitutions . Entwurf aufzusetzen , sowoht von demjenigen Entwurf, welchen der B. Glaire übergeben, als von der apologetischen Rote, die er demsetben bengefügt hat, Biffenschaft hat, so bitte ich Sie, B. Drafident, gegenwartiges Echreiben dem Befeggebungs' Rath vorzulegen, und mir defhalb eine Antwort in feinem Ramen gutommen ju laffen. Da der Wollg. Rath mir aus dem Constitutions. Entwurf, den er doch meiner Regierung anbeim fellen wollte, ein Bebeimnif gemacht hat, so werden Sie es gang naturlich finden, daß ich mich in einem so ausserordentlichen Falle an eine Beforde mende, welche tompetenter als ich, und als der erfte Conful felbst scheint, um von einem, in Ihrem Mamen und auf Ihren Befehl berfertigten Berte, Die erfte Kenntnig ju finden. Saben Gie die Gute, B. Prafident, den Gefeggebungs , Rath meiner hoben Werthschätzung zu versichern. "

Unterg. Reinbard.

Antwort des Prafidenten.

Bern, 12. Febr.

Burger Miniffer! ... Der B. G fch men b, Mitglied bes Gefeggebungs.

Rathe, bat mir ben Brief, mit welchem Gie mich bechrt haben, in dem Augenblik jugestellt, wo der Conftis tutions - Ausschuß über seine Arbeiten und Operationen bem Gefeggebungs . Rathe Rechenschaft ablegte; ich habe ihm fofort von demfelben Wiffenschaft gegeben. Sie taden mich ein, B. Minister, Sie im Ramen des Gefeggebungs & Rathe ju benachrichtigen, ob berfelbe von dem Constitutione . Entwurf und der apologetischen Rote, welche ber B. Glaire bem Minifter der ausmartie gen Berhaltniffe ber frangofischen Republik jugesteut, Renntnig gehabt habe. Diefer Einladung gufolge, habe ich die Ehre , Ihnen im Ramen des Gefeggebungs-Raths und auf feinen Befehl in antworten, daß er fomobil von diesem Constitutions . Entwurf , als von der Rote, welche denfelben begleitet haben foll, teine offizielle Kenntniß gehabt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstands, die als nothwendig angefundigte Schnelligfeit der Genbung, die Bewegungen verschiedener, mehr oder menis ger gefährlicher Kaktionen, Motive der Klugheit: Dief find die Ruffichten, welche bas Benehmen bes Conftitutions. Ausschuffes bestimmt haben. Der Geseigebungs. Rath, woht überzeigt von dem reinen und aufgetlarten Patriotismus feines Confritutions . Ausschuffes , bat feiner Borficht und Klugkeit, die Bahl des Augenbliks überlaffen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seiner Arbeit und feinen Operationen ablegen wird. Das innige Einverftandniff, welches gwie schen den oberen Beborden der helvetischen Republit besteht und bestehen muß, vor allem aber ber Schus der französischen Republik, und das Wohlwollen ihres e lauchten Deerhaupte, geben uns die fife Bewiftbitie daß wir bas Ziel unferer Arbeiten erreichen werden. In furger Zeit werden wir tem belvetischen Bolte eine Berfassung geben können, welche auf den Grundfagen einer gur Starte nothigen Ginhit, einer weifin Frembeit, Die feine Ausgelaffenheit nach fich giebt, und einer billigen Gleichheit von Rechten beruffen wird. Das unglutliche, aber intereffante Selvetien wird frever und gluflicher als vorher, aus feiner Afche wieder auferfice hen. Und Sie B. Minister, Sie, ber Gie mitten unter und diefe fchutenden Gewalten reprafentiren, ber Gie von den nemlichen Gesinnungen des Wohlwollens belebt find, Gie werden unfer Beftreben unterflugen, unfern Gang fichern, ewige Rechte auf unfern Dant fich erwerben, und fich auf die Zukunft die fuffesten und trofts reichften Erinnerungen zubereiten. - Der Befegebungs Rath hat bem Bolly: Rath eine Abschrift Ihred Schreis bens und feiner Antwort mitgetheilt. Empfangen Sier